

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und der Friedhofssatzung der Stadt Peitz vom 11.07.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 11.07.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Peitz sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung am 1. Juli des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I/91, Nr. 46, S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

(1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten
(einschließlich Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)

a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre)	128,81 Euro
b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre)	
- einstellig	907,36 Euro
- zweistellig	1.443,29 Euro
- dreistellig	1.978,47 Euro
c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	72,62 Euro
d) Nischen in der Urnenwand (Nutzungszeit 25 Jahre)	199,75 Euro
e) Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	272,51 Euro
f) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr)	
- bei Wahlgrabstätten nach a) bis b)	1/30 der Gebühr nach a) bis b)
- bei Urnenwahlgrabstätten nach c) und bei Nischen in der Urnenwand nach d)	1/25 der Gebühr nach c) bis d)

(2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 91,20 Euro

(3) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle

- Friedhof Triftstraße	75,01 Euro
- Friedhof Dammzollstraße	136,82 Euro

(4) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Gräber, für die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- je einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	9,46 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	27,90 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte	40,59 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte	53,29 Euro
- je Reihengrabstätte	13,73 Euro
- je Urnenwahlgrabstätte	8,36 Euro

Läuft der beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(4a) Für den Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

- einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	3,05 Euro
- einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	21,49 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte	34,18 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte	46,88 Euro
- Reihengrabstätte	7,32 Euro
- je Urnenwahlgrabstätte	1,95 Euro

(5) Allgemeingebühren

a) Zulassung zur Grabmalerrichtung (pro Grabmal)	
- liegendes Grabmal – Nutzungszeit unbegrenzt	10,56 Euro
- stehendes Grabmal – Nutzungszeit 25 Jahre	31,36 Euro
- stehendes Grabmal – Nutzungszeit 30 Jahre	36,56 Euro
b) Verlängerung Zulassung Grabmal (pro Jahr)	1,04 Euro
c) Verwaltungsgebühren	
- für eine Bestattung	51,29 Euro
- für eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Absatz 1 e) (ohne Bestattungsfall)	1/4 der Gebühr nach Absatz 5 c)
- für einen Antrag auf Einmalzahlung nach Absatz 4a	6,41 Euro

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 29. Juli 2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 18. Januar 2012, außer Kraft.

Peitz, 12.07.2012

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 10/2012 vom 25.07.2012, öffentlich bekannt gemacht.